



Aufsatz - Reihe

Eltern-Kind-Entfremdung
vs. Desinformation

I.

Warum kann man (und darf man)
die Existenz von Eltern-Kind-Entfremdung
nicht leugnen?

von:

Dr. Iur. B.Sc. Psych. Dipl. Soz-Ök

Jorge Guerra González

Veröffentlicht am:

20.05.2024

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Zu den Folgen einer EKE	3
3. Unrealistische Voraussetzungen einer Negation der EKE	5
a. Der "freie" Wille des Kindes	5
b. Verantwortungsvolle Eltern, stets mit ihren Kindern im Blick	6
4. Zum Schaden auf die Kinder aufgrund der EKE	7
5. Fazit und Ausblick	8

1. Einleitung

Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) ist ein komplexes und sensibles Thema, das unter anderem rechtliche und psychologische Aspekte umfasst. EKE bezeichnet den Prozess der absichtlichen emotionalen Distanzierung eines Kindes von einem Elternteil, in der Regel durch den anderen Elternteil. Sie tritt meistens als Folge von Familienkonflikten im Rahmen einer Elterntrennung auf. Diese Entfremdung kann durch einen negativen Einfluss des betreuenden Elternteils verursacht werden, zum Beispiel durch Manipulation, Indoktrination oder mangelnde Unterstützung in der Beziehung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil. Sie kann aber auch die Folge einer Kontaktverhinderung, beispielsweise als Folge einer Kindesentziehung, sein. Die Entfremdung wird höchstwahrscheinlich gravierende Auswirkungen auf die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern sowie auf die emotionale Entwicklung des Kindes haben: die Rede ist zum Beispiel vom Verlust eines wesentlichen Teils der Identität, langanhaltende Verlustängste, Bindungsprobleme oder Depressionen. Für den abgelehnten Elternteil mündet die Entfremdung von seinem Kind oft in einer enormen emotionalen Belastung, wenn nicht sogar in eine Existenzkrise. Inzwischen wird in Wissenschaft und Praxis intensiv darüber gestritten, ob es das Phänomen der EKE überhaupt gibt, bzw. ob diese bei den Betroffenen ein „Syndrom“ produziert. EKE bzw. EKE-Syndrom werden oft verwechselt, oder die Schlüsse des einen werden auf den anderen angewandt, was wenig zur Klärung und zum Verständnis dieser Erscheinung beiträgt. Die folgenden Seiten sollen zur Orientierung insbesondere in diesem Bereich beitragen, hinsichtlich eines effektiven Kinderschutzes.

2. Unrealistische Voraussetzungen einer Negation der EKE

Die Negation des oben beschriebenen EKE-Phänomens würde automatisch zwei Aspekte implizieren: dass Kinder frei und mündig entscheiden können, sodass dieser Wille respektiert werden sollte; und dass Sorgeberechtigte nie von ihrer Macht über die Kinder gegen sie Gebrauch machen würden. Es würde ggf. bedeuten, dass Kinder dieser Macht reif und resilient widerstehen können, sodass sie trotzdem autonom entscheiden können. Diese Voraussetzungen werden hier kurz analysiert.

a. Der "freie" Wille des Kindes

Solche, die EKE hinterfragen, gar bestreiten, plädieren dafür, dass Kinder zum Beispiel in Umgangs- bzw. Sorgerechtsachen frei entscheiden sollen, beispielsweise bei welchem Elternteil sie wohnen möchten. Die Individualität und Selbstbestimmung der Kinder seien zu schützen. Der Anspruch würde zudem beinhalten, dass dieser „Kindeswille“ respektiert werden sollte. Dieser Ansatz hat einen eindeutigen Anschluss in Umgangs- und Sorgerechtsachen gefunden.

Diese Voraussetzung bzw. Anspruch sind wirklich erstaunlich, denn Kinder sind extrem verwundbar, und entwicklungsbedingt nicht bzw. kaum dazu in der Lage, die Folgen ihrer Wünsche zu erkennen. Diese Punkte sind nicht diskutabel (s.u.). Insofern, begünstigt jener Anspruch bzw. Voraussetzung gerade das, was sie, was wir vermeiden wollen: den Missbrauch dieser Kinder. Es begünstigt übrigens auch, dass Durchführungen von EKE dadurch erleichtert wären (für solche Erwachsene, und dann unter solchen vorteilhaften Bedingungen, wäre eine wirksame Realisierung von EKE somit ein „Kinderspiel“).

Dabei ist festzustellen, dass der Rest des Rechtssystems auf diesen Prinzipien harmonisch und konsequent beruht. Es geht ebenfalls vom Respekt vor dem Kind aus. Aber dieser Respekt muss in der kindlichen Lebensphase eher als Schutz ausgedrückt werden. Dass Kinder beschützt werden sollen, zumindest solange sie Kinder sind und noch nicht die notwendigen Einsichten besitzen können, um die Folgen ihrer Handlungen und Entscheidungen abzuschätzen.

Da Kinder nicht die notwendige Einsicht besitzen und (extrem) vulnerabel sind, so dass sie unter anderem vor fremden, Kindeswohlabträglichen Einflüssen bewahrt werden müssen, brauchen sie Erwachsene, die für sie sorgen. Dafür erhalten sie zum Beispiel (unbedingt!) Sorgeberechtigte. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmt in § 1626 Absatz 1: „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).“ Es wird also davon ausgegangen, dass eine minderjährige Person (noch) nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen.



Dies ist auch der Tenor des Jugendschutzgesetzes. Bei Kindern zwischen 14 und 18 Jahren wird zum Beispiel der Konsum bestimmter Produkte (zum Beispiel Alkohol, Tabakwaren) eingeschränkt. Ähnliche Regelungen sind im Bereich der Medien und ihrer altersgerechten Nutzung zu finden.

Ähnlich ist auch der leitende Gedanke des Strafrechts: Die "Strafmündigkeit" beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres - "Kinder" sind also ausnahmslos schuldunfähig. Ebenso des Arbeitsrechts: Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet den Kindern unter 14 Jahren überhaupt zu arbeiten. Das dürfen sie danach als Jugendliche, bis sie 18 sind, aber zu deren Schutz, nur unter günstigeren Bedingungen, wie mehr Pausen oder kürzere Arbeitszeiten.

Darüber hinaus ist aus den genannten Gründen anzumerken, dass Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren kein aktives oder passives Wahlrecht haben dürfen. Der Leitgedanke ist, dass Menschen erst ab diesem Alter in der Lage sind, informierte Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für sich, für andere bzw. für die Gesellschaft zu übernehmen. Man würde auch verstehen, dass ihre Stimme potenziell einfacher manipulierbar ist als die der Erwachsenen.

All diese Normen verdeutlichen, dass Kinder und Jugendliche einen äußerst vulnerablen Teil der Gesellschaft bilden, aber auch, dass sie noch nicht voll handlungsfähig sein können. Diese Normen zielen nicht darauf ab, die Kinder bzw. ihre Individualität zu missachten, sondern – im Gegenteil – sicherzustellen, dass die notwendige Entwicklung, bis sie in der Lage sind, für sich und für andere selbstbewusst und selbstbestimmt Sorge zu tragen, in einem möglichst beschützten Rahmen ermöglicht wird.

Daher dürfte es eindeutig sein: Wenn man in dieser besonders verwundbaren Phase ihres Lebens den Willen des Kindes einen zu hohen Wert beimisst, könnte man im schlimmsten Fall erreichen, Kindeswohlfremde, instrumentalisierende Eingriffe in diese Entwicklung durch unerlaubte Beeinflussungen zu begünstigen.

b. Verantwortungsvolle Eltern, stets mit ihren Kindern im Blick

Das Bestreiten von EKE würde zudem implizieren, dass Kinder "frei" entscheiden sollen, und dass man diesen "Willen" als Entscheidungsgrundlage betrachten sollte, weil Sorgeberechtigte niemals ihre Verantwortung und Macht gegenüber ihren Kindern missbrauchen würden. Sie würden Kinder nie manipulieren oder beeinflussen, um beispielsweise den Kontakt zum anderen Elternteil zu verhindern.

Dennoch: Allein der Alltag von Jugendämtern, Familien- und Strafgerichten bestreitet – leider – diese im besten Fall naive (bis verantwortungslose) Einstellung. Eltern missbrauchen ihre Kinder, nutzen ihre Macht über sie gegen sie aus – gelegentlich in übelster Art und Weise. Es wäre dann unverständlich, warum es ausgeschlossen sein sollte, dass Eltern ihre Kinder nicht gegen den anderen Elternteil instrumentalisieren sollten, wenn sie die Gelegenheit dazu hätten.

Aber unumgehbare Fakten belegen, dass diese Variante des Kindermisbrauchs unglücklicherweise auch praktiziert wird. Die Tätigkeit des Umgangspflegers entstand aus der richterlichen Beobachtung heraus, dass beispielsweise Umgangsgerichtsbeschlüsse durch die Eltern massiv missachtet wurden. Sie wurde zunächst von der Rechtsprechung

eingeführt, dann vom Gesetzgeber im § 1684 III bzw. IV BGB aufgegriffen. Demnach haben Umgangspfleger den gerichtlich festgelegten Umgang zwischen dem Kind und dem (getrennt lebenden) Elternteil durchzusetzen, insbesondere wenn der andere hauptsächlich betreuende Elternteil den Umgang des Kindes mit dem anderen ablehnt. Insofern sind Umgangspfleger – falls überhaupt nötig – der sichtbarste Beleg für EKE. Würden sich die Eltern immer an die gerichtlichen Anordnungen halten und ihre Macht und Verantwortung gegenüber dem Kind nicht missbrauchen, gäbe es den Beruf des Umgangspflegers nicht.

3. Folgen einer EKE

a. Zur Frage eines EKE-Syndroms

Wissenschaftlich ungeklärt ist die Frage, ob EKE bei den betroffenen Kindern zu einer spezifischen (seelischen) Krankheit führen würde. Es wäre die Frage, ob die kindlichen Opfer der EKE einen unter einem vergleichbaren "Syndrom" leiden würden – ein EKE-Syndrom sozusagen. Als Syndrom bezeichnet man in der Medizin und in der Psychologie eine offene Liste verschiedener Krankheitszeichen (Symptome), die gleichzeitig und gemeinsam auftreten, und somit ein erkennbares Muster ergeben. Jede Krankheit (sei sie physisch oder psychisch) ist ein Syndrom. Die meisten haben einen besonderen Namen dafür (Depression, Anpassungsstörung, etc.), andere nicht (Post-Covid-Syndrom, Down-Syndrom, etc.).

Die Wissenschaft hat noch keine klare Antwort gefunden, ob es ein EKE-Syndrom gibt. Der Verfasser konnte in einer einschlägigen in Deutschland durchgeführten Studie kein Syndrom erkennen¹. Eine mögliche Erklärung ist, dass der Verlauf von EKE individuell sehr unterschiedlich ist, und dass die Umstände sehr voneinander variieren können, so dass die Folgen, die hochwahrscheinlich festgestellt werden, und teilweise sehr gravierend sein können, kein eindeutiges und erkennbares Muster trotzdem ergeben würden.

Logisch wäre es aber abwegig, daraus abzuleiten, dass es kein solches Symptomenmuster gibt, dass die EKE keine schädlichen Folgen aufweist – etliche Studien, auch meine, belegen das Gegenteil – umso weniger (also Konsequenz der häufigen Verwechslung EKE und EKE-S), dass es keine EKE gäbe. Dennoch: Diese fragwürdigen Schlüsse werden ernsthaft aus der Tatsache gezogen, dass es sich bei den Opfern kein EKE-Syndrom erkennen lässt. Dies trägt zur Atmosphäre der allgemeinen Ratlosigkeit um das EKE-Phänomen bei.

Teilweise aus der Tatsache, dass aus EKE kein wissenschaftlich eindeutiges Krankheitsbild durch EKE gefunden wurde, konnte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) kein EKE-Syndrom in ihre "Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme" (International Classification of Diseases: ICD) aufnehmen.

Aber von den Folgen und Ursachen von EKE ist die WHO sehr bewusst. Das Kapitel 24 des ICD 11 heißt "Faktoren, die den Gesundheitszustand oder die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen beeinflussen". Es ermöglicht die Erfassung von Umständen oder

¹ Guerra González, J. (2023a). Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit. Eine quantitative/qualitative Studie. Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht, 28.

Problemen, die den Gesundheitszustand einer Person beeinflussen, aber selbst keine Krankheit oder Verletzung darstellen. Dieses Kapitel enthält unter dem Diagnoseschlüssel QE 52.0 auch die Kategorie "Problem in der Beziehung zwischen Betreuer und Kind" ('caregiver-child relationship problem'). Die WHO begründet ihre Entscheidung, den Begriff EKE nicht aufzunehmen, "weil es sich nicht um einen Begriff aus dem Gesundheitswesen handelt". Sie merkt an weiterhin, dass "der Begriff (...) vielmehr in juristischen Kontexten verwendet (wird), im Allgemeinen im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten bei Scheidungen oder anderen Partnerschaftsaufösungen. Die umfassendere Kategorie 'Beziehungsproblem zwischen Betreuer und Kind' wurde als geeignet angesehen, um die Aspekte dieses Phänomens abzudecken, die im Mittelpunkt der Gesundheitsdienste stehen könnten."²

Insofern erkennt die WHO das Phänomen der EKE explizit an sowie dessen Folgen für die Gesundheit – auch wenn man diese nicht durch ein erkennbares Syndrom beschreiben kann. Die WHO argumentiert, dass der Begriff EKE weniger in gesundheitlichen als in juristischen Kontexten verwendet wird – auch wenn man sich darüber sicherlich streiten könnte. Somit wurde die EKE in ICD 11 direkt aufgenommen, aber nicht namentlich. Die Folgen von EKE-Fällen sollen im Diagnoseschlüssel QE 52.0 aufgefasst werden: "Problem in der Beziehung zwischen Betreuer und Kind".

b. Zum Schaden auf die Kinder aufgrund der EKE

Bezüglich der Folgen von EKE wissen wir noch nicht genau, was EKE mit den Menschen macht. Sehr solide Indizien weisen darauf hin, dass der potenzielle Schaden auf Kinder, aber auch auf die betroffenen Eltern, und sicherlich auf andere Familienmitglieder immens sein kann. Würde man den diesbezüglichen Fokus allein auf die Kinder richten, so dürften diese soliden Indizien ohne vertiefte Erkenntnisse in Entwicklungspsychologie nachvollziehbar sein.

Beim Prozess eines absichtlichen und ungerechtfertigten Abschneidens der elterlichen Bindung erleben Kinder mindestens vier denkbare traumatische Situationen:

1. Es beginnt mit der elterlichen Trennung, die für die Kinder erschütternd sein kann – die Hauptsäulen ihres Lebens würden auseinander gehen, ihre Welt wäre dadurch erschüttert. Haben die Eltern dennoch die Kinder im Blick, so kann es für Kinder nicht weiter schlimm sein.

² *Parental alienation.* (o. D.). World Health Organization International. Abgerufen am 5. Mai 2024, von <https://www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/parental-alienation: Parental alienation and parental estrangement>.

The purpose of ICD-11 is to provide an internationally standardized classification for health diagnoses, to count health events and episodes of contact with healthcare for statistical purposes. Chapter 24 'Factors influencing health status or contact with health services' allows for the recording of circumstances or problems which influence an individual person's health status, but which are not in themselves an illness or injury. This chapter includes the category 'caregiver-child relationship problem'.

During the development of ICD-11, a decision was made not to include the concept and terminology of 'parental alienation' in the classification, because it is not a health care term. The term is rather used in legal contexts, generally in the context of custody disputes in divorce or other partnership dissolution.

The broader category of 'caregiver-child relationship problem' was seen as adequately covering aspects of this phenomenon that could be the focus of health services.

2. Wollen oder können die ehemaligen Partner ihre Elternbeziehung nach der Trennung nicht reibungslos fortsetzen, so können die Kinder zusätzlich dem elterlichen Konflikt ausgesetzt sein, was sie noch weiter verunsichern und verletzen wird. Auch da können die Eltern die Kinder von ihrem Konflikt abschotten, von dieser Traumatisierung schützen.

3. Tun sie es nicht, so können die Eltern die Kinder zudem in den elterlichen Konflikt hineinziehen und bspw. als Waffe gegen den anderen benutzen. Der Schaden an ihnen wird dann noch ungleich größer. Trotzdem kann es dabei bleiben, wenn beide Eltern keine weitere schädliche Schritte geben.

4. Schließlich kann es durch eine Entfremdungssituation zum Abbruch einer elterlichen Bindung kommen, wo die Folgen für die Kinder katastrophal sein können.

Dazu könnte noch ein fünfter traumatisierender Aspekt hinzukommen, die das düstere Bild oben weiter verschlimmern würde: Wenn der entfremdende Elternteil eine gezielte Denigrationskampagne bei den Kindern gegen den anderen Elternteil durchführt.

Bildlich lässt sich dieser Prozess mit einem von Dämmen oder Deichen gesäumten Fluss veranschaulichen. Normalerweise sollten Eltern ihre Kinder durch das Leben führen und unterstützen, sie bilden die Dämme auf der Seite des Flusses (das Kind). Brechen sie nacheinander ab, so verlieren die Kinder jegliche Sicherheit und der Fluss würde überschwemmt.

Unter den Aspekten, allein aus der Logik heraus, und ohne weitere wissenschaftliche Belege – deren Erhalt alles andere als kompliziert wäre – kann bei der EKE nur von schwerwiegenden Schäden emotionaler Natur die Rede sein, deren Folgen für das Kind selbst im erwachsenen Alter potenziell unüberwindbar wären. Dafür ist der emotionale Rückhalt der Eltern für die Kinder wesentlich für die gesunde Entwicklung des Nachwuchses. Diese Tatsache lässt sich aus der Bindungstheorie oder beim Phänomen des Hospitalismus erkennen (Schaden auf die Kinder über deren emotionale bzw. soziale Vernachlässigung), wenn er nicht vorhanden ist.

Durch diese schädlichen Folgen kann ein zu einer EKE gerichtetes Verhalten problemlos als Kindeswohlgefährdung bezeichnet werden³. Dieser Ansatz wird seit Neuestem von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Solche Handlungen würden §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) bzw. 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) verletzen⁴. Beide Tatbestände sind übrigens Gefährdungsdelikte: Für deren Erfüllung und dann für die Strafbarkeit muss es nicht zu einem Schaden kommen. Es genügt mit der Durchführung der schädlichen Handlung. Das Strafrecht geht also davon aus, dass Handlungen zum Zweck einer EKE für die betroffenen Kinder schädlich sind.

4. Fazit und Ausblick

³ Guerra González, J. (2023b). Eltern-Kind-Entfremdung als Kindeswohlgefährdung: Ursachen, Folgen, Auswege. in: Recht für soziale Berufe 23-24. Schmidt, Christoph. Nomos

⁴ HA 2024 (26.4.). Landgericht Hamburg. Wende im Fall Block: Jetzt doch Strafprozess gegen Vater 26.04.2024, 16:18

Uhr<https://www.abendblatt.de/hamburg/article242190040/Sorgerechtsstreit-um-Block-Kinder-Prozess-gegen-Vater.html>

Aus den oben genannten Gründen ist der Fall EKE ein ganz besonderer. Es ist nicht verständlich, warum es in dem Kontext – vielleicht als letztes Kinderschutzthema überhaupt – den Peinigern so einfach gemacht wird, Kinder zu missbrauchen, die Rechte anderer Eltern bzw. anderer Bezugspersonen der Kinder zu verletzen. Denn solche Einwände bzw. Grundsatzdiskussionen sind in anderen Bereichen des Kinderschutzes bzw. des Opferschutzes vor Gewalt unbekannt. Man macht den Schutz der Opfer bspw. bei häuslicher, schulischer, etc. Gewalt nicht von der Anerkennung eines "häuslichen, schulischen, etc. Gewaltsyndroms" abhängig.

Solche „Syndrome“ gäbe es medizinisch möglicherweise auch nicht, aber dies würde selbstverständlich keine Rolle spielen. Diese Opfer werden logischerweise auf jeden Fall geschützt und es werden die notwendigen Anstrengungen unternommen, um diese Phänomene zu verhindern/vermeiden.

Insofern ist EKE ein eindeutiges, häufiges Phänomen, das insbesondere Kinder und Eltern regelmäßig trifft. Währenddessen werden Ressourcen in sinnlosen Diskussionen vergeudet, die für Verwirrung und somit für Passivität sorgen. So bleiben die EKE-Opfer unbekannt, da sie nirgends registriert werden – so gibt es sie offiziell auch nicht. So wird ihr Leiden weiterhin nicht beschrieben. So werden keine vorbeugenden Strategien ausgearbeitet oder Therapien entwickelt.

Es ist höchste Zeit, dass wir handeln und die Akzente an den richtigen Stellen setzen.